

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für die  
evangelisch-lutherische Kirche

des  
Landesteils Lübeck  
im Freistaat Oldenburg.

I. Band.    Ausgegeben am 20. August 1924.    14. Stück.

## Inhalt:

Nr. 45: Gesetz vom 12. August 1924, betreffend Befoldung der Pfarrer.

Nr. 46: Gesetz vom 12. August 1924, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 20. November 1920, betr. Pfarrwahlen.  
Nachrichten.

## Nr. 45.

Gesetz, betreffend Befoldung der Pfarrer.

Cutin, 1924, August 12.

Der Landeskirchenrat verkündet nach erfolgter Genehmigung durch den erweiterten Synodalausschuß als Gesetz, was folgt:

### § 1.

Die Pfarrer und sonstigen Angestellten der Landeskirche sowie die Ruhegehaltsempfänger werden bis weiter vom 1. August ab nach der Reichsbefoldungsordnung vom 1. Juni 1924 besoldet.

### § 2.

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, den Unterschied zwischen der alten und neuen Befoldung der Pfarrer, Angestellten und Ruhegehaltsempfänger für die Monate Juni und Juli nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu erstatten. Die Kirchenräte werden ermächtigt, soweit sie unbeschadet ihrer Verpflichtungen gegen die Kasse des Landeskirchenrats

dazu imstande sind, diesen Unterschied ihren Pfarrern vor-  
schußweise auszukzahlen.

### § 3.

Zur Deckung der nach § 1 erforderlichen Kosten wird  
folgendes bestimmt:

a) Die Bemerkung Ziffer 5 zum Vorausschlag der Kasse  
des Landeskirchenrats für das Rechnungsjahr 1924/25 wird,  
wie folgt, geändert:

Die in der Vorkriegszeit aus der Personalkasse an die  
Pfarrkasse oder den Pfarrer zu leistende Stolzgebührenten-  
schädigung ist vom 1. August ab in monatlichen Teilbeträgen  
an die Pfarrkasse voll zu bezahlen. Soweit die Stolzgebühren-  
entschädigung nicht wenigstens 400 *M* auf je 1000 Ein-  
wohner nach der Volkszählung von 1910 beträgt (wobei  
Zahlen unter 500 nicht, über 500 voll gerechnet werden),  
ist sie vom 1. August ab in dieser Höhe zu bezahlen.

b) Der monatliche Teilbetrag der landeskirchlichen  
Umlage für 1924/25 wird, solange der Landeskirchenrat die  
Kosten der Witwenversorgung trägt, um 40%, sobald sie  
vom Staate übernommen wird, um 25% erhöht.

### § 4.

Die Pfarrer treten, unbeschadet der Ansprüche der der-  
zeit nach Gruppe XI besoldeten Pfarrer, mit dem vollendeten  
20. Dienstjahr in Gruppe XI über.

Eutin, 1924, August 12.

## Landeskirchenrat.

Rastgens. de Beer.

### Nr. 46.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 20. November  
1920, betreffend Pfarrwahlen.

Eutin, 1924, August 12.

Der Landeskirchenrat verkündet nach erfolgter Ge-  
nehmigung durch den Synodalausschuß als Gesetz, was folgt:

Das Gesetz vom 20. November 1920 wird, wie folgt,  
geändert:

## § 1.

Im § 1 wird hinter dem zweiten Satze eingeschoben:  
Auf Antrag des Kirchenrats ist der Landeskirchenrat berechtigt, die Meldefrist auf mindestens 14 Tage zu verkürzen.

## § 2.

Im § 2 Abs. 1 wird nach dem ersten Satze eingeschoben:

Auf Antrag des Kirchenrates ist der Landeskirchenrat berechtigt, unter Fortfall der Katechese die Gastpredigten hintereinander an demselben Sonntage halten zu lassen.

## § 3.

Im § 3 Absatz 1 wird nach dem ersten Satze eingeschoben:

Sofern die Gastpredigten an einem Sonntage gehalten sind, geschieht die Wahl im Anschluß an den Gottesdienst.

Eutin, 1924, August 12.

### Landeskirchenrat.

Rahlgens. de Beer.

### Nachrichten.

Der Pfarrer Koch-Neukirchen ist auf seinen Antrag zwecks Uebertritts in den Dienst der oldenburgischen Landeskirche zum 20. August aus dem diesseitigen Kirchendienste entlassen.

An Stelle des Pfarrers Koch-Neukirchen hat der erweiterte Synodalausschuß den Pfarrer Michaelis-Neusefeld zum geistlichen Mitglied des Synodalausschusses gewählt.

Auf Grund einstimmigen Antrags des Kirchenrates von Ahrensböf hat der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses beschlossen, unbeschadet des Einspruchsrechts der wahlberechtigten Gemeindeglieder, den Hilfsprediger Dahm in Ahrensböf mit Dienstantritt am 1. Oktober zum Pfarrer an der dortigen Kirche zu ernennen.

Seite 104  
(Leerseite)